

An t r a g

der Fraktion Die Linke

Sexuelle Selbstbestimmung stärken – „Ja heißt Ja“ im Sexualstrafrecht verankern

I. Der Landtag stellt fest:

1. Sexuelle Selbstbestimmung ist ein Grundrecht, gehört zum unverfügbaren Kern des Persönlichkeitsrechts und wird nur durch freiwillige, informierte und verständige Zustimmung („informierte Zustimmung“) verwirklicht. Der Schutz vor ungewollten sexuellen Handlungen ist konstitutiv für diesen Grundrechtsschutz.
2. Eine strafrechtliche Verfolgung von Fällen ungewollter sexueller Handlungen in Form von Vergewaltigung oder sexueller Nötigung wird in Deutschland durch § 177 des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelt. Absatz 1 der genannten Vorschrift legt auf Basis des sogenannten „Nein heißt Nein“-Modells fest, dass eine gegen den Willen herbeigeführte sexuelle Handlung nur bei erkennbarem Gegenwillen einer Person strafbar ist. Erkennbaren Gegenwillen kann beispielsweise ein verbal geäußertes Nein darstellen. Unter diesen Bedingungen setzt dieses Schutzkonzept jedoch voraus, dass der entgegenstehende Wille von der betroffenen Person nach außen deutlich gemacht wird. § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB schreibt vor, dass eine explizite Einverständnisäußerung zur sexuellen Handlung nur in Ausnahmefällen notwendig ist, etwa wenn eine Willensäußerung zum Beispiel durch Alkoholeinfluss nicht ohne weiteres möglich ist. Daraus folgt, dass Situationen, in denen ein aktiver Widerspruch aus Furcht, Überraschung, Ohnmacht, Abhängigkeit, Machtasymmetrien oder anderen Hemmnissen unterbleibt, im geltenden Recht nicht in jedem Fall hinreichend erfasst sind. Diese Regelung ist ob dieser Lücken in der Strafverfolgung defizitär und nicht vereinbar mit Artikel 36 Abs. 2 der Istanbul-Konvention und somit nicht rechtskonform.
3. Ein wirksamer strafrechtlicher Schutz zur Gewährleistung der sexuellen Selbstbestimmung setzt voraus, dass sexuelle Handlungen nur dann rechtlich zulässig sind, wenn sie auf einer gültigen Zustimmung der betroffenen Person beruhen. Eine solche Zustimmung liegt nur dann vor, wenn sie freiwillig, informiert und bei ausreichender Entscheidungsfähigkeit erteilt wurde. Zustimmung ist dabei nicht lediglich das Fehlen eines Neins, sondern das Vorliegen eines in Wort oder Handlung klar und eindeutig zum Ausdruck gebrachten Jas. Zustimmung gilt nur dann als legitim, wenn sie unter Bedingungen erfolgen kann, die der betroffenen Person

die reflektierte, informierte und freie Entscheidung tatsächlich ermöglichen. Daraus folgt, dass legitime Zustimmung sozial gestützt sein muss: Es bedarf kontextueller Rahmenbedingungen, die etwa durch Transparenz, vertrauenswürdige Kommunikation, die Möglichkeit zur Ablehnung ohne negative Konsequenzen sowie ein geschütztes soziales Umfeld geprägt sind. Dialogische Absicherung bedeutet, dass Zustimmung nicht als punktuelle Einwilligung zu Beginn verstanden werden darf, sondern als fortlaufender, wechselseitiger Prozess der Bestätigung und gegebenenfalls des Widerrufs.

4. Die Einführung des neuen Schutz- und Regelungsmodells „Nur Ja heißt Ja“ muss zwingend auch Erleichterungen der Beweisfeststellung zugunsten der Opfer umfassen. Nur dann ist der Opferschutz – aber auch die Aufklärung und Ahndung der Straftaten – in der Praxis tatsächlich wirksam möglich. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, in welcher Form zugunsten des Opferschutzes eine Form der Beweislastumkehr stattfinden kann und sollte.
5. Mit dem „Nein heißt Nein“-Modell wird ein aktives Abwehrverhalten seitens des Opfers zur Bedingung und damit das Opfer in Verantwortung genommen. Besonders in Fällen, in denen sich ein Opfer nicht adäquat äußern kann, ist somit die Nachweisbarkeit der Unfreiwilligkeit der sexuellen Handlung seitens des Opfers innerhalb des Strafprozesses mit großen Hürden verbunden. Schon der Verein Deutscher Juristinnenbund hat in einem Policy Paper herausgearbeitet, das beispielsweise besonders in Fällen tonischer Immobilität (Schockstarre), die mit gegen den Willen ausgerichteten sexuellen Handlungen einhergehen kann, die aktuelle Regelung des § 177 StGB in vielen Fällen versagt und den Täterschutz über den Opferschutz stellt.
6. Artikel 36 Abs. 1 der Istanbul-Konvention stellt unmissverständlich klar, dass jede nicht einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen ist. Als geltendes Recht in Deutschland muss die Istanbul-Konvention umgesetzt werden. In der Konsequenz verstößt insbesondere § 177 Abs. 1 StGB gegen geltendes Recht in Deutschland. Als eine rechtskonforme Regelung, die Straflücken schließt und den Opferschutz stärkt, wird das Modell „Ja heißt Ja“ eingestuft. Dieses Regelungsmodell hat sich bereits im Strafrecht und der Strafverfolgung in 13 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bewährt. Frankreich und auch Norwegen haben das Modell zuletzt ebenfalls übernommen. Das Modell „Ja heißt Ja“ stellt klar, dass nur das explizite Einverständnis der Personen eine Zustimmung zum sexuellen Verkehr bedeutet und damit ein gegen den Willen herbeigeführter sexueller Kontakt ausgeschlossen wird. Um den Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht zu werden und sexuelle Gewalt effektiv bekämpfen zu können, bedarf es deshalb einer Neuausrichtung des § 177 StGB durch die Übernahme des „Ja heißt Ja“-Modells.
7. Die Umsetzung des „Ja heißt Ja“-Modells am Beispiel Schweden belegt eindeutig, wie mithilfe des Modells die Verfolgung von Sexualstraftaten verbessert und der Opferschutz gestärkt werden kann. So zeigt sich in Schweden, dass die Quote der Straffreiheit aufgrund erschwerter Nachweisbarkeit von Sexualstraftaten deutlich gesunken und das Maß der Verurteilungen bei Vergewaltigungen um über 75 Prozent gestiegen ist.

- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,
1. sich im Bundesrat, in der Justizministerkonferenz sowie gegenüber der Bundesregierung für eine Reform des § 177 StGB einzusetzen, die sexuelle Handlungen unter Strafe stellt, wenn keine ausdrückliche oder konkludente, freiwillige, informierte und bei Mindesturteilsfähigkeit erteilte Zustimmung der betroffenen Person vorliegt;
 2. Initiativen zu unterstützen, die präventiv auf die Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung hinwirken, insbesondere durch Bildungsarbeit zu Grenzachtung, Kommunikation über Zustimmung und Machtverhältnisse in intimen Beziehungen;
 3. wissenschaftliche Untersuchungen zu Bedingungen und Missachtung legitimer Zustimmung zu sexuellen Handlungen sowie zu Auswirkung veränderter gesetzlicher Schutzkonzepte vor sexuellen Übergriffen in Auftrag zu geben und die Ergebnisse der Öffentlichkeit und dem Landtag zugänglich zu machen.

Begründung:

Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung werden in Deutschland im Strafrecht nur unzureichend geklärt. Die bisherige Rechtslage verursacht eine Begünstigung der Täterinnen und Täter, zu Lasten der Opfer. Bereits seit Jahren wird auf Ebene des EU-Rechts, von Menschenrechtsinstitutionen, verschiedenen Vereinen und Verbänden sowie im Rahmen von Rechtsüberprüfungen zum Beispiel zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland angemahnt und kritisiert, dass vor allem die Regelung des § 177 StGB gegen geltendes Recht in Deutschland und gegen die universellen Menschenrechte verstößt.

Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung erfordert ein Strafrecht, das nicht erst auf das Erkennen eines entgegenstehenden Willens abstellt, sondern sexuelle Handlungen nur dann als rechtmäßig anerkennt, wenn ihnen eine freiwillige, informierte und verständige Zustimmung der betroffenen Person vorausgegangen ist. Der geltende § 177 StGB folgt dem Grundsatz „Nein heißt Nein“. Dieses Konzept bietet in zahlreichen Fallkonstellationen jedoch keinen hinreichenden Schutz, insbesondere wenn betroffene Personen aus Scham, Angst, sozialer Abhängigkeit oder aufgrund psychischer oder physischer Blockaden nicht in der Lage sind, ihren entgegenstehenden Willen zu äußern.

Statt mit einem Modell des „Nein heißt Nein“, welches das aktive Abwehrverhalten des Opfers zur Voraussetzung für die strafrechtliche Verfolgung einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung macht und damit die Beweislast in die alleinige Verantwortung des Opfers gibt, gibt die Istanbul-Konvention in Artikel 36 Abs. 2 klar vor, dass es eines klaren Einverständnisses für sexuelle Handlungen durch die Involvierten bedarf. Nicht zuletzt der GREVIO Staatenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention kritisiert die aktuelle Rechtslage in Deutschland und stellt klar, dass sie gegen die Konvention verstößt.

Die strafrechtliche Norm muss daher dem Prinzip „Nur Ja heißt Ja“ folgen. Eine Zustimmung ist nur dann als gültig anzusehen, wenn sie auf einer ausreichenden Einschätzung der Situation beruht, nicht durch Drohung, Täuschung oder Machtgefälle erzwungen wurde und kommunikativ – sei es verbal oder eindeutig nonverbal – zum Ausdruck kommt. Zustimmung ist damit ein normtransformierender Akt, der eine vormals rechtswidrige Handlung legitimieren kann. Dies verlangt jedoch bestimmte Mindeststandards: Die Person muss im Moment der Entscheidung urteilsfähig im rechtlichen Sinne sein, sie muss verstehen, was eine se-

xuelle Handlung bedeutet, welche Folgen sich daraus ergeben können, und in der Lage sein, eine Entscheidung im Einklang mit ihren eigenen Wünschen, Vorstellungen und Grenzen zu treffen.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass die Einführung einer Zustimmungslösung die Anzeigenbereitschaft erhöht, sekundäre Viktimisierung vermindert und die Aufklärungschancen verbessert. Staaten wie Schweden haben ihr Sexualstrafgesetz entsprechend reformiert und verzeichnen positive Effekte auf Opferschutz und Verfahrensgerechtigkeit. Es ist daher folgerichtig, dass sich auch Thüringen im Rahmen seiner Mitwirkung im Bundesrat für eine entsprechende Reform des Bundesrechts einsetzt. Denn auch Deutschland sollte eine Reform des Sexualstrafrechts anstoßen, die den Opferschutz an erste Stelle stellt, indem in § 177 StGB das „Ja heißt Ja“-Modell als einziges Modell Einzug findet und das bisherige „Nein heißt Nein“-Modell ersetzt.

Gleichzeitig müssen die strukturellen Rahmenbedingungen auf Landesebene gestärkt werden: durch Präventionsarbeit in Bildungseinrichtungen und durch die Unterstützung von Fachkräften, die in ihrer Arbeit mit Zustimmung und Grenzachtung konfrontiert sind. Ebenso bedarf es einer wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit den Bedingungen und Grenzen wirksamer Zustimmung, um Rechtssicherheit und Gerechtigkeit in einem sensiblen Bereich weiterzuentwickeln.

Für die Fraktion:

Mitteldorf